

**Frau Stadtpräsidentin**  
**Anna-Katharina Schättiger**  
**Neues Rathaus**  
**Großflecken 59**  
**24536 Neumünster**

Postanschrift:  
Postfach 1108  
24501 Neumünster

Es schreibt Ihnen:

**Carsten Ortfeld**

[www.afd-sh.de](http://www.afd-sh.de)

### **Anfrage Umgang der Stadtverwaltung mit AfD-Mitgliedern, AfD-Unterstützern, AfD-Wählern als Angestellte der Stadtverwaltung**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte reichen Sie folgende Anfrage zur Beantwortung an den Oberbürgermeister Tobias Bergmann weiter.

Mit Bericht vom 30.05.2025 in den Kieler Nachrichten (KN) wurde über eine Befragung des Vereins für Toleranz und Zivilcourage (TolZi) der Parteien der Ratsfraktion zu Ihrem Umgang mit der Alternative für Deutschland in der Neumünsteraner Ratsversammlung berichtet.

Aufgrund dieser Berichterstattung stellt sich nun die Frage, wie die Stadtverwaltung zu Angestellten steht, die Mitglieder, Unterstützer oder Wähler unserer Partei sind und ob diese unter besondere Beobachtung des Dienstherrn gestellt wurden.

Hierzu beantworten Sie bitte ausführlich folgende Fragen:

1. Ist die Mitgliedschaft, Unterstützung oder Wahl der AfD ein Ausschlusskriterium, um bei der Stadtverwaltung Neumünster angestellt zu werden?
2. Haben Mitarbeiter der Stadt, die während der Anstellung Mitglied der AfD werden oder sich positiv zu einzelnen Programmpunkten der AfD bekennen, mit personalrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung, Entlassung, Versetzung, etc.) zu rechnen?
3. Wenn ja, gilt dies für alle Punkte der einzelnen Wahlprogramme (Bund, Land und Europa) sowie für das Grundsatzprogramm, die Erklärung zum Staatsvolk und den Grundsatzbeschluss zur FdGO?
4. Wenn nur einzelne Punkte der oben genannten Programme und Erklärungen zu personalrechtlichen Konsequenzen führen, bitte wir um konkrete Nennung der Punkte, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Angestelltenverhältnis bei der Stadt Neumünster vereinbar sein sollen.
5. Dürfen Angestellte der Stadt in ihrer Freizeit uneingeschränkt, also aktiv an Demonstrationen und an Infoständen als auch passiv als Besucher, an AfD-Veranstaltungen teilnehmen?
6. Wenn Angestellten der Stadt eine uneingeschränkte Teilnahme und Beteiligung an AfD-Veranstaltungen untersagt bzw. „nicht empfohlen“ wird, geschieht dies aufgrund welcher Rechtsgrundlage und gilt dies gleichermaßen für Veranstaltungen von Parteien wie CDU, SPD, Grüne und Die Linke?

7. Sollte dies nicht für alle Parteien gleichermaßen gelten, bitte die ausführlichen Gründe aufführen, warum die Stadtverwaltung hier eine Ungleichbehandlung vornimmt.
8. Sollten alle vorgenannten Punkte ergeben, dass die Stadtverwaltung keine Anweisungen gibt, AfD-Mitgliedern, Unterstützern oder Wählern sich in ihrer Freizeit öffentlich für die Alternative für Deutschland zu betätigen, hat die Stadtverwaltung davon Kenntnis, dass einzelne Vorgesetzte in den unterschiedlichen Abteilungen entgegen der gebotenen Gleichbehandlung Angestellten empfehlen, nicht öffentlich für die AfD in Erscheinung zu treten?

Beste Grüße



Carsten Ortfeld  
Stv. Fraktionsvorsitzender  
AfD Ratsfraktion Neumünster



Fachdienst Personal & Organisation  
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster  
**Fachdienst Personal & Organisation**

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640

E-Mail [personaldienste@neumuenster.de](mailto:personaldienste@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 23 92

**Aktenzeichen: 10.01**

Sachbearbeiter/in Stefanie Kitel  
E-Mail [stefanie.kitel@neumuenster.de](mailto:stefanie.kitel@neumuenster.de)  
Telefon 04321 942 23 89  
Zimmer 3.111a Neues Rathaus Nordflügel 3. Etage

## **Anfrage der AfD Ratsfraktion durch Ratsherrn Carsten Ortfeld vom 07.07.2025 betr. Umgang der Stadtverwaltung mit AfD-Mitgliedern, AfD-Unterstützern, AfD-Wählern als Angestellte der Stadtverwaltung**

Neumünster, den 15.07.2025

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin Schättiger,

wir beantworten die Fragen der AfD Ratsfraktion Neumünster wie folgt:

Die Stadtverwaltung Neumünster bekennt sich zur politischen Neutralität im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags. Dies ergibt sich aus dem Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3 GG), dem Beamtenstatusgesetz (§ 33 BeamtStG), dem Tarifrecht (TVöD) sowie der allgemeinen Pflicht zur unparteiischen Amtsausübung. Unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen stellt die Verwaltung sicher, dass Entscheidungen sachlich, diskriminierungsfrei und ausschließlich auf Grundlage geltender Rechtsnormen getroffen werden.

### **Frage 1:**

Ist die Mitgliedschaft, Unterstützung oder Wahl der AfD ein Ausschlusskriterium, um bei der Stadtverwaltung Neumünster angestellt zu werden?

### **Antwort:**

Einstellungsentscheidungen erfolgen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Art. 33 Abs. 2 GG. Die parteipolitische Orientierung wird im Rahmen der Auswahlverfahren nicht erhoben (AGG) und ist unbeachtet, sofern sie sich nicht während des Auswahlverfahrens erkennbar außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegt.

Der TVöD sieht nach § 3, Abs. 1.1 vor, dass sich Mitarbeitende zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Dieser Abschnitt wird im Rahmen der Einstellung ausgehändigt und dessen Kenntnisnahme quittiert. Beamte bekennen sich im Rahmen der Ernennung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

### **Frage 2:**

Haben Mitarbeiter der Stadt, die während der Anstellung Mitglied der AfD werden oder sich positiv zu einzelnen Programmpunkten der AfD bekennen, mit personalrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung, Entlassung, Versetzung etc.) zu rechnen?

### **Antwort:**

Alle Beschäftigten unterliegen – abhängig von Status und Funktion – dienstrechtlichen Pflichten, wie der Loyalitäts- sowie der politischen Zurückhaltungspflicht (§ 33 BeamtStG, TVöD, GG Art. 33 Abs. 5). Solange die politische Partei durch das Bundesverfassungsgericht nicht verboten ist oder es andere diesbezügliche Gesetzgebung gibt, führt eine bloße Mitgliedschaft oder Zustimmung zu bestimmten Parteipositionen nicht zu personalrechtlichen Maßnahmen. Die Mitgliedschaft wird daher nicht erhoben.

Konsequenzen kommen nur in Betracht, wenn das Verhalten nachweislich dienstliche Pflichten verletzt, insbesondere durch extremistische, diskriminierende oder verfassungsfeindliche Äußerungen im dienstlichen Kontext.

### **Frage 3:**

Wenn ja, gilt dies für alle Punkte der einzelnen Wahlprogramme (Bund, Land und Europa) sowie für das Grundsatzprogramm, die Erklärung zum Staatsvolk und den Grundsatzbeschluss zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FdGO)?

### **Antwort:**

Entfällt, siehe Frage 2

### **Frage 4:**

Wenn nur einzelne Punkte der oben genannten Programme und Erklärungen zu personalrechtlichen Konsequenzen führen, bitten wir um konkrete Nennung der Punkte, die Ihrer Meinung nach nicht mit einem Angestelltenverhältnis bei der Stadt Neumünster vereinbar sein sollen.

### **Antwort:**

Entfällt

### **Frage 5:**

Dürfen Angestellte der Stadt in ihrer Freizeit uneingeschränkt, also aktiv an Demonstrationen und an Infoständen sowie passiv als Besucher, an AfD-Veranstaltungen teilnehmen?

### **Antwort:**

Grundsätzlich dürfen städtische Angestellte in Ihrer Freizeit an politischen Veranstaltungen teilnehmen, sofern dies nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder dienstrechtliche Pflichten verstößt. Die Teilnahme darf insbesondere nicht den Anschein erwecken, im Namen oder Auftrag der Verwaltung zu erfolgen. Bei Vorgesetzten und Beamten gelten erhöhte Anforderungen an politische Zurückhaltung und Loyalität gegenüber dem Staat. Eine private Teilnahme bleibt zulässig, sofern keine dienstlichen Bezüge hergestellt oder Dienstkleidung, -fahrzeuge oder -mittel verwendet werden.

**Frage 6:**

Wenn Angestellten der Stadt eine uneingeschränkte Teilnahme und Beteiligung an AfD-Veranstaltungen untersagt bzw. „nicht empfohlen“ wird, geschieht dies aufgrund welcher Rechtsgrundlage und gilt dies gleichermaßen für Veranstaltungen von Parteien wie CDU, SPD, Grüne und Die Linke?

**Antwort:**

Uns liegen keine Informationen darüber vor, dass „Angestellten der Stadt eine uneingeschränkte Teilnahme und Beteiligung an AfD-Veranstaltungen untersagt bzw. „nicht empfohlen“ wird“.

**Frage 7:**

Sollte dies nicht für alle Parteien gleichermaßen gelten, bitte die ausführlichen Gründe aufführen, warum die Stadtverwaltung hier eine Ungleichbehandlung vornimmt.

**Antwort:**


Entfällt; siehe Antwort Frage 6

**Frage 8:**

Sollten alle vorgenannten Punkte ergeben, dass die Stadtverwaltung keine Anweisungen gibt, AfD-Mitgliedern, Unterstützern oder Wählern sich in ihrer Freizeit öffentlich für die Alternative für Deutschland zu betätigen, hat die Stadtverwaltung davon Kenntnis, dass einzelne Vorgesetzte in den unterschiedlichen Abteilungen entgegen der gebotenen Gleichbehandlung Angestellten empfehlen, nicht öffentlich für die AfD in Erscheinung zu treten?

**Antwort:**

Uns liegen keine Informationen darüber vor, dass „einzelne Vorgesetzte in den unterschiedlichen Abteilungen entgegen der gebotenen Gleichbehandlung Angestellten empfehlen, nicht öffentlich für die AfD in Erscheinung zu treten“.



Tobias Bergmann

Oberbürgermeister